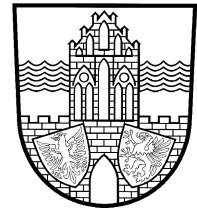


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:	Stettiner Straße 21, 17291 Prenzlau
Dezernat:	II
Amt:	Sozialamt
Bearbeiter(in):	Frau Keuchel
Zimmer-/Haus-Nr.:	208/1
Telefon-Durchwahl:	03984 - 70 32 50
Telefax:	03984 - 70 49 50
E-Mail:	janekeuchel@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			19.12.2013

Eilentscheidung

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages entscheide ich, gegen den Beschluss der Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 80 SGB XII vom 14.11.2013, Geschäftszeichen: SozSch 05/12, Klage vor dem Landessozialgericht Berlin Brandenburg zu erheben.

Begründung:

Die EJJ gAG hat die bestehende Vergütungsvereinbarung für die stationäre Einrichtung nach § 75 Abs. 1 SGB XII „Lebensraum Lindenallee“ am 28.09.2011 gekündigt und den Landkreis Uckermark zur Neuverhandlung der Entgelte ab 01.01.2012 aufgefordert.

Im Zuge der Entgeltverhandlungen konnten die Beteiligten sich nicht auf ein leistungsgerechtes Entgelt einigen, insbesondere die Kostenposition der Personaldurchschnittskosten war strittig. Da sich die beantragten Vergütungen oberhalb des externen Vergleichs mit anderen vergleichbaren Einrichtungen im Land Brandenburg befinden, hält der Landkreis Uckermark eine gesteigerte Nachweispflicht für erforderlich, um die Angemessenheit der geforderten Entgelte prüfen zu können. Dementsprechend wurden weitergehende Nachweise, wie Lohnjournale und Gehaltsnachweise, zur Belegung der Personaldurchschnittskosten gefordert.

Die EJJ gAG verweigerte diese Nachweisführung und beantragte bei der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII eine Festsetzung der geforderten Vergütungssätze.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Im Zuge des Verfahrens gab die Schiedsstelle zwei verfahrensleitende Beschlüsse für weitere Entgeltverhandlungen. Diese konnten eine Annäherung der Verhandlungspartner, aber keine Einigung herbeiführen, da die prospektive Kalkulation der geforderten Vergütungen zwar rechnerisch plausibel dargelegt wurde, aber die geforderten Personaldurchschnittskosten zu keinem Zeitpunkt belegt wurden. Der Landkreis Uckermark konnte nicht prüfen, ob die vergleichbar hohen Entgelte tatsächlich gerechtfertigt sind.

Mit Beschluss vom 14.11.2013 setzte die Schiedsstelle die Vergütungssätze für die Einrichtung „Lebensraum Lindenallee“ entsprechend des letzten Verhandlungsstandes fest und entschied, dass von der EJF gAG keine weiteren Nachweise zu erbringen sind. Der Landkreis Uckermark hält an seiner Auffassung fest, dass eine gesteigerte Nachweispflicht besteht. Der Beschluss der Schiedsstelle wurde dem Landkreis am 26.11.2013 bekannt gegeben.

Der Streitwert für dieses Verfahren bemisst sich anhand der Differenz aus dem festgesetzten und dem derzeitigen Entgelt für jeden vorgehaltenen Platz, berechnet auf den festgelegten Zeitraum vom 05.04.2012 bis 31.12.2012 (270 Tage). Dementsprechend beträgt der Streitwert 210.470,40 €.

Für die Entscheidung über die Klageerhebung gegen den Beschluss der Schiedsstelle ist somit gemäß § 4 der Hauptsatzung der Kreistag des Landkreises Uckermark zuständig.

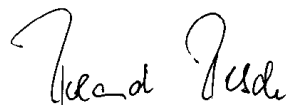
Mit Eintritt der Rechtskraft des in Rede stehenden Beschlusses droht dem Landkreis Uckermark jedoch ein erheblicher Nachteil.

Da die Klagefrist am 27.12.2013 endet und der nächste Kreistag erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist stattfindet, ist eine Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf erforderlich.

Dem Kreistag ist diese Entscheidung in seiner Sitzung am 26.03.2014 gemäß § 58 Abs. 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen.



Dietmar Schulze
Landrat



Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages